

wendig ist und hierfür durch staatliche Pläne, insbesondere Kennziffern der Perspektiv- und Jahresplanung, sowie durch eigene Kenntnisse der Betriebe über ihre künftige wirtschaftliche Tätigkeit ausreichende Klarheit über die Vorbereitung und Durchführung der Produktion und den Absatz besteht.

(2) Die Voraussetzungen und die Termine zum Vertragsabschluß können durch Koordinierungsvereinbarungen, durch planmethodische Bestimmungen oder durch andere Festlegungen staatlicher oder wirtschaftsleitender Organe bestimmt werden.

(3) Sind die Voraussetzungen des Vertragsabschlusses für den Hersteller von Enderzeugnissen oder Werken gegeben, so sind Wirtschaftsverträge auch von den Betrieben abzuschließen, die die erforderlichen Zulieferungen oder sonstigen Leistungen zu erbringen haben, soweit dem nicht Festlegungen gemäß Abs. 2 entgegenstehen.

§ 13

Rahmenverträge

(1) Die Betriebe können zur Vereinfachung des Abschlusses von Wirtschaftsverträgen über sich wiederholende Vertragsbedingungen ihrer wechselseitigen Beziehungen Rahmenverträge abschließen. Rahmenverträge können auch selbständige Verpflichtungen zur Zusammenarbeit der Partner enthalten.

(2) In den Rahmenverträgen ist zu vereinbaren, auf welche Wirtschaftsverträge und auf welche Zeiträume sie sich beziehen sollen. Die Vereinbarungen in Rahmenverträgen sind Inhalt der abzuschließenden Wirtschaftsverträge.

(3) Werden Rahmenverträge aufgehoben oder geändert, so ist gleichzeitig zu vereinbaren, welche Auswirkungen das auf bestehende Wirtschaftsverträge hat. Werden keine Vereinbarungen getroffen, so gilt die Aufhebung oder Änderung auch für die noch nicht erfüllten Wirtschaftsverträge.

§ 14

Mehrheit von Partnern

(1) Wirtschaftsverträge sind zwischen mehr als zwei Betrieben abzuschließen, wenn das in gesetzlichen Bestimmungen festgelegt oder zur gemeinsamen Durchführung von Leistungen erforderlich ist. Dabei ist zu vereinbaren, welche Rechte jedem Partner zustehen und welche Pflichten jeder beteiligte Partner gegenüber einem oder mehreren anderen Partnern zu erfüllen hat.

(2) Jeder Partner kann von den anderen Partnern Auskunft über die Erfüllung der diesen obliegenden Pflichten verlangen. Rechte wegen Verletzung vertraglicher Pflichten stehen nur dem durch die Pflichtverletzung unmittelbar betroffenen Partner zu.

2. Unterabschnitt

Zustandekommen der Wirtschaftsverträge

§ 15*

Einigung über den Vertragsinhalt

(1) Ein Wirtschaftsvertrag kommt durch übereinstimmende Angebots- und Annahmeerklärungen zustande.

(2) Haben sich die Partner über bestimmte Vertragsbedingungen nicht geeinigt, so ist der Vertrag hinsichtlich des unstreitigen Teiles zustande gekommen. Der Wirtschaftsvertrag ist im Zweifel nicht zustande gekommen, wenn sich die Partner nicht über den Leistungsgegenstand, die Qualität oder den Preis geeinigt haben.

(3) Stimmen Angebot und Annahme hinsichtlich der Leistungszeit nicht überein und wird bis zur Erbringung der Leistung keine Übereinstimmung herbeigeführt, so gilt die in dem Angebot oder Gegenangebot enthaltene spätere Leistungszeit als vereinbart. Ist in einem für beide Partner verbindlichen Planungsakt eine Leistungszeit bestimmt, so ist diese Vertragsinhalt.

§ 16

Fristen für Angebot und Annahme

(1) Der Auftraggeber hat ein Vertragsangebot nach Vorliegen der für den Vertragsabschluß erforderlichen Voraussetzungen abzugeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den Leistenden zur Abgabe eines Angebots aufzufordern.

(2) Der Leistende ist verpflichtet, innerhalb zweier Wochen, bei Spezial- und Einzelanfertigungen innerhalb dreier Wochen, nach Zugang des Angebots dieses anzunehmen oder ein Gegenangebot zu unterbreiten oder die begründete Ablehnung zu erklären. Eine Verlängerung der Frist im Angebot ist zulässig. Entsprechendes gilt bei der Aufforderung, ein Angebot abzugeben.

(3) Ein Angebot oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots kann auch vom Leistenden abgegeben werden. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Andere Fristen für Angebot oder Annahme können vereinbart oder durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt werden.

§ 17

Bindung an das Angebot

(1) Der Anbietende ist innerhalb der Annahmefrist an sein Angebot gebunden.

(2) Geht nach Ablauf der Annahmefrist die Annahmeerklärung zu, so ist der Anbietende berechtigt, die Annahme zurückzuweisen. Erklärt er dies nicht unverzüglich, so ist der Wirtschaftsvertrag zustande gekommen.

§ 18

Schriftform

(1) Der Wirtschaftsvertrag soll schriftlich (Briefwechsel, Telegramm, Fernschreiben, Abfassung von Urkunden, Funkbild) abgeschlossen werden.

(2) In gesetzlichen Bestimmungen oder Koordinierungsvereinbarungen kann festgelegt werden, daß der Wirtschaftsvertrag in einer bestimmten Form abzuschließen ist. Der Wirtschaftsvertrag, der nicht der vorgeschriebenen Form entspricht, ist insoweit wirksam, als die Leistung vom Auftraggeber abgenommen wird.